

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1997
– Drucksachen 13/5200 Anlage, 13/5836, 13/6017, 13/6025, 13/6026, 13/6027 –

hier: Einzelplan 17
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Kapitel 17 10 – Gesetzliche Leistungen für die Familie – wird
der Titel 681 01 – Erziehungsgeld – um 500 Mio. DM erhöht..

Bonn, den 26. November 1996

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Die Ansätze für diese wichtige gesetzliche Leistung für die Familien sind in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen und unterschreiten 1997 erstmals den Stand von 1992, also dem Zeitpunkt vor der Ausdehnung der Bezugsdauer von Erziehungsgeld von 18 auf 24 Monate. Mehr als die Hälfte der Antragsberechtigten wird 1997 kein oder nur gemindertes Erziehungsgeld erhalten, weil ihr Einkommen die seit 1986 unveränderten Einkommensgrenzen übersteigt. Die Intention des Erziehungsgeldes, für die breite Mehrheit der Familien die Erziehung von Kindern in Familien zu unterstützen oder überhaupt erst zu ermöglichen, ist de facto längst durch eine Situation ausgehebelt, in der Erziehungsgeld zu einer unzureichenden Alimentation für Bedürftige verkommt und sich schleichend selbst abschafft.

Als dringender erster Teilschritt einer umfassenden Reform des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) sind deshalb die seit 1986 unveränderten Einkommensgrenzen für den Bezug von Erziehungsgeld ab dem

7. Lebensmonat des Kindes der nominalen Einkommensentwicklung seit 1986 anzupassen und auf mindestens dieser Höhe gesetzlich neu festzuschreiben. Dabei ist ebenfalls zu regeln, daß sich die Einkommensgrenzen für weitere Kinder des Berechtigten, für die kein Erziehungsgeld bezogen wird, automatisch in Höhe des Existenzminimums des jeweiligen Kindes erhöhen.